

leiden können. Da Fabrizious minderwertige Ware lieferte, so erhielten auch die Abnehmer seiner Kunden solch minderwertige Sachen: das kann aber im allgemeinen letztere in Gefahr bringen, von ihren Abnehmern verlassen und somit in geschäftlichen Verlust gebracht zu werden. Dieser Einwurf ist bezüglich der Kleinhändler, welche oben in dem vorgelegten Falle auch genannt wurden, berechtigt, wo es sich um Kauf und Verkauf von Papier als Papier handelt, doch auch dann nur, wenn die Minderwertigkeit irgendwie an den einzelnen Bogen bemerkbar war. Da dieses aber nicht der Fall gewesen ist, so darf von diesem Einwurf abgesehen werden. Bezüglich des Papiers, welches Fabrizious den verschiedenen Verlegern lieferte, fällt jene Erwägung überhaupt weg, weil Bücher und Zeitschriften nicht des Papiers wegen, sondern wegen des Inhaltes gekauft werden, eine unmerkliche Verringerung des Papiers auf den Absatz also gar keinen Einfluß ausübt.

Im Falle des Fabrizious darf diesem also recht wohl die Restitutionspflicht dahin erleichtert werden, daß man ihm gestattet, an Arme und sonstige fromme Zwecke zu restituieren. Infolgedessen kann er das, was er seit seiner unredlichen Praxis zu solchen Zwecken schon gegeben hat, als einen schon geleisteten Teil der Restitutionssumme ansehen.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkuhl S. J.

III. (Ungerechtfertigte Arrestlegung.) Titus ist Leiter einer Erwerbsgenossenschaft in einem deutschen Städtchen, Cajus steht an der Spitze des Aufsichtsrates. Titus tritt von seinem Amte zurück und überläßt dieses dem Sempronius. Sempronius glaubt, Verdacht schöpfen zu müssen, als ob Titus in der Vermögensgebarung nicht korrekt gewesen wäre. Dieses Gerücht dringt auch zu Titus, der in näherer Beziehung zu Cajus, dem Vorsteher des Aufsichtsrates, stehend, an denselben die Bitte richtet, ihn näher über die Vorwürfe aufzuklären, die über ihn im Umlaufe sind. Cajus antwortet ausweichend, unterschreibt gleichzeitig ein Protokoll mit den anderen Mitgliedern des Aufsichtsrates, welcher die strafrechtliche Verfolgung des Titus beschließt. Titus wird verhaftet, die Untersuchung ergibt aber seine volle Unschuld.

Es fragt sich nun: ist Cajus dem Titus für die ungerechtfertigte Arrestlegung ersatzpflichtig?

Antwort: Unter den Juristen ist durch mehrere Jahrhunderte keine Frage so viel erörtert worden, als die Frage des Ersatzes für ungerechtfertigte Arrestlegung.¹⁾ Der Streit drehte sich um die Frage, ob derjenige, welcher einen Arrest veranlaßt, unbedingt auch die Garantie übernehme, im Falle, daß sich derselbe als unbegründet erweise,

¹⁾ Siehe Unger, Handeln auf eigene Gefahr, Jena 1904, S. 115. Hier ist auch die umfangreiche Literatur zitiert. Ueber dieselbe siehe vor allem Anhune in Grünhuts Zeitschrift XIX, S. 99 ff.

den vollen Schadenersatz zu leisten, oder ob dieser Schadenersatz ihm nur dann zukomme, wenn ihn bei dieser Arrestlegung eine Schuld treffe. Der Streit ging also dahin, ob Garantie oder ob Schuld. Gesterding (Alte und neue Irrtümer der Rechtsgelehrten, 1818) führt für seine Ansicht, daß jede Arrestlegung auf die Gefahr desjenigen gehe, der sie veranlaßt, einen Autor Mevius an, der in seinem Tractatus de arresto sagt: „Ubi arrestum inique petitum fuerit, omne damnum, quod rei occasione arresti contingit, etsi eveniat casu fortuito, qui nisi re arrestata eventurus non fuisset, imputatur arrestanti, ut aestimationem et id quod interest rem non periisse solvat . . . An iniquum arrestum sit, concluditur ex sententia, quae cum absolutoria est, semper obtinent, quae iam scripta sunt. Etsi enim ubi dubia fuerit arresti iustitia, ab expensis fieri possit absolutio, a damno tamen rei illato creditor absolvi non debet, nisi obtineat litis victoriam.“

Es ist bekannt, daß in der Schadenersatzfrage überhaupt der Streit lange schwankte, ob die römische Schuldhafnung nicht durch die deutschrechtliche Erfolgshafnung zu ersetzen sei, angesichts der vielfachen Durchbrechungen des Schuldprinzips durch die großartige Entwicklung des modernen Verkehrs und der modernen Industrie. Es ist nämlich bekannt, daß Eisenbahnen und andere Unternehmungen glatthin für jeden Schaden ohne Rücksicht auf eine Schuld haften müssen. Das Schuldprinzip hat den Sieg davongetragen und damit neigte sich auch die Ansicht in der Frage der Arrestlegung mehr der Lösung hin, daß nur schuldhafte Arrestlegung ersatzpflichtig mache.

Dennoch setzte die deutsche Zivilprozeßordnung im § 822 a fest: „Erweist sich die Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung als von Anfang an ungerechtfertigt, oder wird die angeordnete Maßregel auf Grund des § 806 Abs. 2 oder des § 820 Abs. 2 aufgehoben, so ist die Partei, welche die Anordnung erwirkt hat, verpflichtet, dem Gegner den Schaden zu ersetzen, der ihm aus der Vollziehung der angeordneten Maßregel oder dadurch entstanden ist, daß er Sicherheit geleistet hat, um die Vollziehung abzuwenden oder die Aufhebung der Maßregel zu erwirken.“

Die ungerechtfertigte Arrestlegung ist also heute im Umfange des Deutschen Reiches ein sogenanntes Quasidelikt. Wenn auch im allgemeinen wie im römischen so auch im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche nicht der Schaden es ist, welcher zum Erfasse verpflichtet, sondern die Schuld, so gibt es doch eine Reihe von Ausnahmefällen, wo gewisse Leute auf eigene Gefahr handeln und die unbedingte Garantie für alle entstehenden Folgen ohne Rücksicht auf eine Schuld übernehmen müssen. Schon den Römern war dies bekannt und sie bezeichneten diese Fälle, wo jemandem aus öffentlichrechtlichen, meist polizeilichen Sicherheitsrücksichten eine Garantie auferlegt wurde, mit dem Namen des Quasideliktes. Die unbefugte Arrest-

legung ist also ein Quasidelikt. Wie man im Zivilprozesse im Falle des Unterliegens die Prozeßkosten tragen muß, so beim Arrestlegen außerdem noch den vollen Schadenersatz. Unger bemerkt hiezu l. c. S. 1. 123: „Wer ein so gefährliches Mittel anwendet, muß mit ganz besonderer Vorsicht zu Werke gehen: man hantiert mit einem Rasiermesser anders als mit einem Federmesser. Wenn irgendwo, muß hier der Satz gelten: „Qui agit, certus esse debet et ante debet rem diligenter explorare et tunc ad agendum procedere (f. 42 D. 50, 17) . . . erhöhte Gefahr — erhöhte Haftung.“

2. Wenn wir so den juridischen Stand der Frage dargelegt, so fragt es sich: wie steht es im Gewissensbereiche, wenn Cajus sich im Beichtstuhle der ungerechtfertigten Arrestlegung anklagt? Hat die moderne Jurisprudenz in diesem Falle sich für Garantie gegenüber der Schuldhaftung ausgesprochen, so bleibt für den Gewissensbereich kein Zweifel übrig, daß es sich hier immer um Schuldhaftung handle. Die ungerechtfertigte Beschädigung, die culpa Aquilia der Theologen, beruht immer auf einer Todsünde, auf dolus oder auf culpa lata. Im Gewissensbereiche wird sich der Beichtvater immer überzeugen müssen, ob Cajus dadurch, daß er die Verhaftung des Titus bewirkte, sich einer schweren Sünde schuldig machte. Der Umstand, daß er den Titus davon nicht früher benachrichtigte, kann für ihn als belastend nicht angesehen werden, da ein solcher Schritt, wenn wirklich ernstler Verdacht vorlag, die Arrestlegung illusorisch gemacht hätte. Auch ist ferner zu erwägen, daß den Cajus strenge kontraktliche Verbindlichkeiten zwangen, das Interesse der Genossenschaft wahrzunehmen, daß die Aufsichtsräte, einen so folgenschweren Beschluß fassend, sich klar sein mußten, daß sie für die Folgen desselben die volle Garantie zu tragen hatten.

Im Beichtstuhle wäre Cajus also nur dann zu verurteilen, wenn aus seiner Anklage seine schwere Schuld erwiesen wäre, sonst müßte man eher zu der Ansicht neigen, die Sache als culpa iuridica zu behandeln, die im Gewissen erst nach der gerichtlichen Verurteilung verpflichtet.¹⁾

Rom (St Anselm).

P. Konstantin Hohenlohe O. S. B.

IV. (Behandlung einer Mißhehe in Todesgefahr.) Titia, eine Katholikin, schloß vor ungefähr zehn Jahren mit einem getauften Häretiker eine Ehe vor dem bürgerlichen Standesbeamten sowie vor dem akatholischen Religionsdiener. Aus dieser Ehe entstammte eine zahlreiche Nachkommenschaft, die aber der Mann nicht taufen ließ. Formell hing die Frau nicht der Häresie an weder im Augenblick der Trauung noch später während des ehelichen Lebens, obwohl sie an einem protestantischen Bethaus materielle Dienste besorgte.

¹⁾ Die schwere theologische Schuld und der Ersatz im Gewissensbereiche iam ante sententiam iudicis trifft jedenfalls den, welcher die ehrenrührigen Gerüchte gegen Titus leichtsinnig in Umlauf setzte.